

Allgemeine Vertragsbedingungen der Plan-E AG

1 Einleitung

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil des zwischen der Plan-E AG und ihrem Kunden vereinbarten Vertrags.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind für Leistungen der Plan-E AG als Fachplaner anzuwenden. Für andere Leistungen werden separate Vertragsbedingungen definiert.

1.3 Im Einzelfall getroffene schriftliche Vereinbarungen haben stets Vorrang vor den AGB.

1.4 AGB des Kunden gelten grundsätzlich nicht.

1.5 Aus Gründen der Textlänge wird nur das grammatikalische Geschlecht verwendet.

2 Geltungsbereich

Diese AGB gelten für Verträge über die Beratung und Fachplanung von Energie- und Solaranlagen oder Teilen davon, sowie für Dienstleistungen während dem Anlagenbetrieb.

3 Angebot

3.1 Offerten gelten generell während 3 Monaten.

3.2 Ertragsberechnungen sind als Richtwerte zu verstehen, sie sind nicht verbindlich.

3.3 Alle durch die Plan-E AG erstellten Offerten und die dazu gehörigen Unterlagen bleiben in deren geistigen Eigentum. Sie dürfen weder kopiert noch Aussenstehenden in irgendeiner Form zugänglich gemacht werden.

4 Preise

Soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart:

4.1 sind die genannten Preise als Kostendach für die aufgeführten Leistungen in Schweizer Franken zu verstehen und enthalten die jeweils geltenden Mehrwertsteuern.

4.2 werden die Leistungen nach Aufwand abgerechnet.

4.3 sind nur die im Angebot erwähnten Sitzungen und Besprechungen enthalten

4.4 Nicht explizit aufgelistete Zusatzleistungen sind im Leistungsumfang nicht enthalten und müssen separat vereinbart und bezahlt werden.

4.5 Bei Projektanpassungen oder zusätzlichen Anfragen von Leistungen werden Nachträge geltend gemacht. Diese werden vorab mit dem Auftraggeber besprochen. Falls nicht anders vereinbart gilt bei Nachträgen derselbe Tarif wie für die vorherige Phase.

5 Vorbereitung kundenseitig

5.1 Der Kunde sorgt auf seine Kosten dafür, dass rechtzeitig mit den Arbeiten begonnen werden kann.

5.2 Ist nichts anderes vereinbart, holt der Kunde alle notwendigen Bewilligungen ein.

5.3 Der Kunde ermöglicht der Plan-E AG und den von ihr beauftragten Dritten den erforderlichen Zugang und gibt vollständig Auskunft über Eigenschaften wie Asbestbelastung, statische Besonderheiten, Undichtigkeiten der Gebäudehülle etc., die mit dem Projekt in Zusammenhang stehen.

5.4 Der Kunde informiert die Plan-E AG auf seine Kosten über die Leitungsführung von Elektro-, Sanitär-, Abwasserleitungen etc. im Mauerwerk.

6 Förderbeiträge

Auf Wunsch des Kunden informiert die Plan-E AG über die Möglichkeit von Förderbeiträgen und anderen Vergütungen. Die Plan-E AG übernimmt die Anmeldungen nur auf ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit dem Kunden. Sie kann für Mindererträge aus den Vergütungen nicht belangt werden.

7 Haftung

7.1 Eine Haftung der Plan-E AG für Schäden, die dem Kunden aufgrund verspäteter oder mangelhafter Lieferung von Dritten entstehen, ist ausgeschlossen.

7.2 Eine Haftung der Plan-E AG für Schäden, die dem Kunden aufgrund von Unmöglichkeit der Terminhaltung entstehen, ist ausgeschlossen.

7.3 Zusätzlich notwendige Aufwendungen der Plan-E AG für das Beheben von Schäden oder Unmöglichkeiten der Lieferung von Dritten werden nach Rücksprache dem Kunden in Rechnung gestellt. Der Kunde ist zuständig für das Einfordern von allfälligen Kompensationszahlungen von Dritten.

7.4 Davon ausgenommen ist die Haftung für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln der Plan-E AG.

8 Zahlungsmodalitäten

8.1 Ist nichts anderes festgelegt, so erfolgt die Rechnungsstellung nach Versand der Dokumentation der jeweiligen Phase, auch wenn weitere nachgelagerte Leistungen (z.B. Präsentationen) geschuldet sind.

8.2 Übersteigt die Gesamtsumme der Projektphase den Betrag von 5'000.- CHF behält sich die Plan-E AG eine Teilrechnung über die geleisteten Stunden vor.

8.3 Abzüge dürfen nur geltend gemacht werden, wenn das schriftlich vereinbart wurde.

8.4 Die allgemein gültige Zahlungsfrist beträgt 20 Tage, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

9 Zahlungsverzug

9.1 Hat der Kunde bei Fälligkeit weder die Rechnung bezahlt noch schriftlich begründete Einwände dagegen erhoben, kann die Plan-E AG eine kurze Nachfrist setzen und nach deren ungenutztem Ablauf den Vertrag entschädigungslos fristlos auflösen. Die bis dahin von der Plan-E AG erbrachten Leistungen müssen vollumfänglich beglichen werden. Der Kunde trägt die durch den Zahlungsverzug entstandenen Kosten.

9.2 Befindet sich der Kunde mit Teilzahlungen im Verzug, so kann die Plan-E AG nach einer Zahlungserinnerung ohne weitere Mitteilung eine Mahngebühr erheben. Ab der zweiten Mahnung kann Plan-E AG zusätzlich Verzugszinsen in Rechnung stellen.

10 Erfüllungsort, Nutzen und Gefahr:

10.1 Wenn nichts anderes vereinbart ist, ist der Erfüllungsort der Ort, an dem die Anlage realisiert wird.

10.2 Plan-E AG ist der Fachplaner der Anlage und übernimmt zu keinem Zeitpunkt einen Nutzen oder eine Gefahr der Anlage.

10.3 Nutzen und Gefahr gehen nach Inbetriebnahme des Werks auf den Kunden über. Die Ablieferung erfolgt anhand der Abnahme und ist Bestandteil der Abmachungen zwischen Installationsunternehmen und dem Kunden.

11 Abmahnungspflicht

11.1 Plan-E AG ist als Fachplaner in der Pflicht bei unzureichender Qualität von Plänen oder Installationen, sowie bei Sicherheitsrisiken den Kunden schriftlich zu informieren und den Verursacher abzumahnen.

12 Abnahme

Die Abnahme ist für die Fachplanung Bestandteil der Projektphase «Projekt Abschluss». Folgende Punkte finden nur Anwendung, wenn der Kunde diese Projektphase beauftragt hat.

12.1 Plan-E AG macht gemeinsam mit dem Kunden eine Abnahme der Anlage. Mit der erfolgreichen Abnahme geht das Gewerk inkl. Nutzen und Gefahren von der Installationsfirma an den Besteller über.

12.2 Unwesentliche Mängel hindern die Abnahme nicht.

12.3 Zeigen sich wesentliche Mängel, so wird am Abnahmetermin eine verbindliche Frist zur Mängelbehebung durch die Installationsfirma vereinbart, die Abnahme wird unterbrochen und nach der Mängelbehebung innert Monatsfrist fortgesetzt.

12.4 Plan-E AG macht innerhalb von 2 Jahren nach der Abnahme eine Garantieabnahme und beendet damit ihren Auftrag. Mängel, welche bis zu dieser Frist festgestellt werden, sind der Plan-E AG und der zuständigen Installationsfirma mitzuteilen. Bei der Garantieabnahme auftretende Mängel werden der Bauherrschaft zugestellt. Die Behebung der Mängel obliegt der Bauherrschaft.

13 Gewährleistung

13.1 Die Plan-E AG haftet nur für Mängel, welche durch einen Planungsfehler von Plan-E AG verursacht wurden. Sie haftet hingegen nicht, wenn der Kunde selbst, eine Hilfsperson des Kunden oder ein vom Kunden beauftragter Dritter die Mängel verursacht haben.

13.2 Plan-E AG ist bemüht die Koordination der Mängelbehebung zu übernehmen. Übersteigt der Aufwand den vereinbarten Leistungsumfang, werden die Aufwendungen dem Kunden in Rechnung gestellt. Rückforderungen an Dritte sind durch den Kunden einzufordern.

13.3 Plan-E AG übernimmt als Fachplaner keine Garantieleistungen von Leistungen, Herstellergarantien oder Leistungsgarantien für Anlagen, welche von Dritten geliefert wurden.

13.4 Plan-E AG gewährt als Fachplaner keine Ertragsgarantie für die Anlagen. Bei Monitoring und Betriebsführung der Anlage durch Plan-E AG können Ertragsgarantieansprüche nur geltend gemacht werden, wenn Plan-E AG nachweislich nachlässig gehandelt oder nicht in einem angemessenen oder vereinbarten Zeitraum reagiert hat. Für Verzögerung durch Dritte kann Plan-E AG nicht belangt werden.

13.5 Die Beweislast für einen verdeckten Mangel liegt beim Kunden.

14 Kosten der Gewährleistung:

14.1 Die Kosten der Nachbesserung trägt die Installationsfirma. Dazu gehören die Kosten zur Beseitigung von Schäden und belegte notwendige Mehrkosten des Kunden oder von am Bau beteiligten Personen.

14.2 Kosten, die dem Bauherrn auch bei ursprünglich mängelfreier Ausführung entstanden wären, trägt der Kunde („Sowieso-Kosten“). Gleiches gilt für einen Mehrwert durch die Mängelbehebung.

14.3 Schadenersatz: Der Kunde kann Schadenersatz nach den Artikeln 368 und 97ff. OR geltend machen, wenn er nachweist, dass ihm ein Schaden entstanden ist. Mangelfolgeschäden können nur bei einem Verschulden der Plan-E AG geltend gemacht werden.

15 Unterhalt, Service, Reinigung

15.1 Der Unterhalt (z.B. Pflege des Gründachs), der Service und die Reinigung gemäss Dokumentation sind Sache des Kunden.

15.2 Für Schäden, die infolge Vernachlässigung dieser Pflichten entstanden sind, haftet Plan-E AG nicht.

16 Datenschutz:

16.1 Plan-E AG gibt keine Projektdaten der Kunden an Dritte weiter.

16.2 Plan-E AG verkauft keine Kundendaten an Dritte. Sie ist jedoch ohne gegenteilige schriftliche Mitteilung des Kunden berechtigt:

- Fotos der Anlage zu Referenz- und Schulungszwecken zu verbreiten. Sie sorgt dafür, dass auf diesen Fotos ohne vorgängige Einwilligung des Kunden keine Personen, Autonummern, Hausnummern oder Beschriftungen zu erkennen sind.

- Namen und Logos von Kunden als Referenzangabe auf der Firmen-Website von Plan-E AG zu veröffentlichen. Persönliche Kontaktangaben sind davon ausgeschlossen.

- persönliche Kontaktdaten der Kunden für Informations- und Marketingzwecke zu nutzen.

Der Kunde kann die Verwendung der erwähnten Daten auch nachträglich jederzeit schriftlich untersagen. Erfolgt diese Mitteilung nach der Veröffentlichung, löscht die Plan-E AG die Daten oder Kontaktinformationen umgehend. Sie kann jedoch nach der Veröffentlichung auf der Firmen-Website nicht mehr dafür garantieren, dass die Daten im Internet auf anderen Seiten oder in Suchanfragen nicht weiterhin auffindbar sind.

16.3 Daten aus Überwachungs-Systemen werden von der Plan-E AG nicht weitergegeben.

16.4 Ohne schriftliches Untersagen dürfen neue Erkenntnisse, welche sich durch das Kundenprojekt ergeben, von Plan-E AG weiterverwendet werden.

17 Aufbewahrungspflicht Projektdaten

17.1 Für Projektdaten geht die Plan-E AG von einer Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren aus, sofern übergeordnetes Recht keine andere Frist vorgibt.

17.2 Projektunterlagen werden ausschliesslich digital aufbewahrt. Originaldokumente werden zur Aufbewahrung dem Kunden übergeben.

17.3 Für Datenabfragen aus dem Archiv behält sich Plan-E AG eine Gebühr vor.

17.4 Plan-E AG ist bemüht ein branchenübliches Sicherheitsniveau der Daten zu gewährleisten. Für Schäden, die infolge externer Angriffe entstanden sind, haftet Plan-E AG nicht.

18 Schlussbestimmungen

18.1 Schiedsklausel: Die Parteien können sich im Konfliktfall zuerst an die Ombudsstelle Swissolar oder an eine ähnliche Stelle wenden und sollen erst nach einem allfälligen Scheitern des Ombudsverfahrens ein ordentliches Gericht anrufen.

18.2 Solidarhaftung: Besteht der Kunde aus einer Personengesellschaft, haften die Gesellschafter der Plan-E AG gegenüber als Solidarschuldner.

18.3 Formvorschriften:

18.4 Sämtliche Zusätze oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Bestätigung durch die Parteien. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

18.5 Sämtliche Änderungen, Präzisierungen und Zusätze zum korrespondierenden Vertrag, wie Planänderungen, ästhetische Korrekturen etc., bedürfen ebenfalls der schriftlichen Bestätigung.

18.6 Die Korrespondenz per E-Mail erfüllt die Schriftform, wenn ihr Inhalt von der empfangenden Partei bestätigt wurde.

18.7 Salvatorische Klausel: Sollten sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB als ungültig oder nichtig erweisen, gelten die übrigen davon unberührt weiter.

18.8 Subsidiäres Recht: Subsidiär wird das Schweizerische Obligationenrecht herangezogen und wo es vertraglich vereinbart wurde, die Schweizer Norm SIA 118:2013 (Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten).

18.9 Anwendbares Recht und Gerichtsstand: Es gilt ausschliesslich Schweizer Recht. Gerichtsstand ist das für den Sitz der Plan-E AG zuständige Gericht. Die Plan-E AG kann den Kunden auch am Sitz des Kunden belangen.

Plan-E AG, Luzern 3. September 2024